ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 30. Juli 1964

über die Verlängerung der vollständigen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01

(64/471/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 25. Februar 1964 über die vollständige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01, bis zum 31. Juli 1964 (1),

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Ländern der Gemeinschaft besteht weiterhin eine vorübergehende Zuckerknappheit, die durch die neue Produktion nicht rechtzeitig behoben werden kann.

Daher liegt es im Interesse der Gemeinschaft, daß die Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01, für einen begrenzten Zeitraum verlängert wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 25. Februar 1964 vom Rat bis zum 31. Juli 1964 beschlossene vollständige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01, wird bis zum 30. September 1964 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1964.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. SCHRÖDER

(1) AB Nr. 35 vom 29. 2. 1964, S. 607/64.